

Lohntafel für Wachorgane im Bewachungsgewerbe 2006

Gültig für ganz Österreich

Kollektivvertragsabschluss Bewachungsgewerbe 2006

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2005 werden wie folgt geändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. Lohnordnung

Die in § 21 Abs 2 angeführten Grundstundenlöhne werden einheitlich um 2,5 % erhöht und lauten:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst € 6,15

Verwendungsgruppe B - Service- und Sicherheitsdienst € 7,59

Verwendungsgruppe C - Sonderdienste € 8,51

Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst € 7,59

3. Vergütung für berufsfremde Tätigkeiten

Der dritte Absatz in § 23 (2) lautet neu:

„Die Höhe der Vergütung ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Dauer und die Art der Tätigkeit durch Betriebsvereinbarung zu vereinbaren. Bei Nichteinigung gebühren pro Stunde 15 Cent. Die Vergütung ist für alle Stunden einer Dienstschicht zu leisten, in der die berufsfremde Tätigkeit anfällt.“

4. Abrechnungs- und Auszahlungszeitpunkt

Der erste Absatz in § 21 (3) lautet neu:

„Die Abrechnung für alle Wachorgane im unbefristeten Arbeitsverhältnis erfolgt monatlich. Die Abrechnung für alle anderen Wachorgane erfolgt spätestens mit dem nächst möglichen Abrechnungslauf. Die Abrechnung (und Auszahlung) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt innerhalb von 6 Werktagen.“

5. Einsetzung von Arbeitsgruppen

Zur Behandlung der nachfolgenden Themen wird die Einsetzung von Arbeitsgruppen vereinbart, welche ihre Tätigkeit jedenfalls im ersten Quartal 2006 aufzunehmen haben:

- Schaffung einer neuen Verwendungsgruppe „Veranstaltungs(Sicherheits)dienste“
- Neue Pausenregelung - eine halbe Stunde bezahlte Pause (Essenspause) für alle 4 Verwendungsgruppen
- Inhaltliche Neuregelung der §§ 26 (4), 27 und 28
- Neue Dienstart „Museumaufsichtsdienst“
- Änderung der §§ 8 (3) und 21 (1) zur Anpassung der Arbeitszeitvereinbarung bereits ab 15 % Überschreitung des vereinbarten Stundenausmaßes (statt derzeit 20 %) bei regelmäßiger Mehrarbeit
- Einführung einer Zulage gemäß § 23 für Erschwernis bei Reviertätigkeit zu Fuß, mit Fahrrad oder Moped

6. Befassung des Überleitungsausschusses gemäß § 3a (4)

Die nachfolgenden Themen werden zur Behandlung dem Überleitungsausschuss zugewiesen, welcher seine Tätigkeit spätestens im ersten Quartal 2006 aufnehmen soll:

- Definition der Ruhetage
- 6-Tage-Woche
- 4-Tage-Woche gemäß AZG
- 5-Tage-Woche im Revierdienst
- Schriftliche Festlegung der absoluten Stundensummen in den 4 Durchrechnungsquartalen gemäß § 8 (2) Punkt 2, Mehrarbeit
- Monatslohn

7. Nachtzulage

Die Höhe der Nachtzulage gemäß § 22 beträgt 30 Cent pro Stunde.

Der bisherige Anhang wird gestrichen.

Die Richtigkeit der Ausführungen wird von den Vertragsparteien unterschriftlich bestätigt.

Allgemeiner Fachverband des Gewerbes ÖGB HTV